

# SATZUNG

des Vereins  
Kirmesverein Fambach e.V.

-nachfolgend als Verein bezeichnet-

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen:

»Kirmesverein Fambach«;

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meiningen einzutragen.

Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 98597 Fambach.

(3) Die Gesellschaft regelt ihre Organisation und Finanzierung selbständig.

(4) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Pflege und Bewahrung des traditionellen Brauchtums, insbesondere der Pflege von Kirmesbräuchen in Fambach und der Region. Der Kirmesverein ist für alle Gesellschaftsschichten und Altersgruppen, die sich in ihrer Freizeittätigkeit mit dem Brauchtum der Fambacher Kirmes befasst.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

die Gestaltung eines vielfältigen kulturellen Lebens in Fambach, sowie die Sicherung von Veranstaltungen für Jugendliche und andere Bevölkerungsschichten. Die Organisation der alljährlichen Kirmes in Fambach und weitere kulturelle Höhepunkte. Hierbei ist der Verein für die gesamten inhaltlichen und organisatorischen Abläufe sowie der Bereitstellung der dafür erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel verantwortlich. Der Verein sorgt dafür, dass ganz besonders die alte Fambacher Kirmestradition gewahrt bleibt. Zu den Bräuchen zählen: Aufstellen des Kirmesbaumes, Kirmes-Weihe, Kirmesdisko, Kirmestanz, Ständchen, Frühschoppen und Kirmes-Beerdigung. Des Weiteren widmen sich

die Mitglieder des Kirmesvereins der Aufarbeitung von alten Bräuchen und Weisen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Verein nimmt insbesondere Einfluss auf:

die Belebung weiterer traditioneller Feierlichkeiten und Feste.

Ein enges und freundschaftliches Zusammenwirken aller Kulturvereine und –gruppen von Fambach.

### **§3 Arten der Mitglieder**

Dem Verein können angehören:

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied im Kirmesverein Fambach e.V. können alle, natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Satzung des Kirmesvereins annehmen und in besonderem Maße ideell zur Verwirklichung beitragen wollen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form erforderlich.

(2) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Vereine und Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts u.a.) werden.

(3) Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind Persönlichkeiten mit herausragenden Leistungen und Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung des Vereins und die das Ansehen des Vereins gemehrt haben. Sie haben den gleichen Rang wie fördernde Mitglieder.

### **§4 Anfang und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, eine Ausnahme bildet die Ehrenmitgliedschaft, welche nach §4 Abs. 3 geregelt ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, gegen dessen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle eines Einspruchs endgültig. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages werden die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austritterklärung ist zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigung von einem Monat zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, dem Ansehen des Vereins erheblich schadet bzw. mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Mitglied ist der Beschluss des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen und unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages von mindestens fünf Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach postalischem Zugang des Beschlusses mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat dann innerhalb von acht Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Kirmesvereines haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und teilzuhaben.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins besitzen bei den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle verbindlichen Ordnungen und Regelungen des Kirmesvereines gewissenhaft zu beachten. Die Bestrebungen des Vereins durch eine tatkräftige Mitarbeit und Beteiligung, vor allem durch einen regen Besuch der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen, aber auch durch eigene Arbeitsleistung zu fördern. Den fälligen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten und sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- (2) Interne Vereinsangelegenheiten bezüglich finanzieller und organisatorischer Belange, sind vertraulich zu behandeln. Eine Nichtbeachtung dieses Punktes kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## **§7 Datenschutz**

- (1) Art, Umfang und Dauer der Speicherung persönlicher Daten  

Persönliche Daten dienen in erster Linie zur Identifikation des jeweiligen Mitglieds. Der Verein erhebt, speichert und nutzt die Daten nur in dem Umfang und für die Dauer, wie es für den vorgesehenen Vereinszweck nötig ist. Darüber hinaus dienen die Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu Informationszwecken.
- (2) Weitergabe persönlicher Daten und Schutz vor Missbrauch  

Die persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die persönlichen Daten sind zum Teil für andere Nutzer sichtbar, sofern entsprechende freiwillige Angaben gemacht wurden. Diese Vorgehensweise dient dem "Netzwerkgedanken" und damit einem wichtigen Vereinszweck. Der Missbrauch der Daten wird durch spezielle Maßnahmen verhindert.
- (3) Nutzung des elektronischen Mitgliederverzeichnisses durch die Mitglieder des Kirmesverein Fambach e.V.  

Das elektronische Mitgliederverzeichnis darf nur für den persönlichen Gebrauch und zur Kontaktaufnahme im Einzelfall genutzt werden. Die im elektronischen Mitgliederverzeichnis hinterlegten Mitgliederdaten dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt, an Dritte weitergegeben oder massenweise in Datenverarbeitungsanlagen erfasst werden. Die persönlichen Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Mitgliederverzeichnisses dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Widerspruchsrecht und Auskunftsrecht  

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, der Erhebung, Speicherung und Nutzung der persönlichen Daten zu widersprechen. Zur Nutzung des Vereinsangebotes ist gegebenenfalls die Angabe persönlicher Daten erforderlich. Auch bei einem teilweisen Widerspruch gegen die

Datenschutzbestimmungen, ist die Nutzung des Vereinsangebotes aus technischen Gründen nicht möglich.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dies geschieht auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags durch den Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird zwischen Vorstand und den fördernden Mitgliedern individuell vereinbart, muss jedoch mindestens dem Beitrag eines ordentlichen Mitglieds entsprechen.
- (4) Die Beitragszahlungen sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres oder bei Eintritt anteilig fällig.

## **§9 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§11) und der Vorstand (§12).

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der unter §4 genannten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, der Entlastung und Wahl des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt positionsgebunden, d.h. Kandidaten bewerben sich für eine bestimmte Position, für die sie gewählt werden müssen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine Einberufung von fünf der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist und mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder Stellv. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung kann mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine schriftliche Abstimmung muss auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedes durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über den Ablauf und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Für das Protokoll verantwortlich zeichnen mit ihrer Unterschrift der Protokollführer und der Versammlungsleiter.

## **§11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern:
  - Dem Vorsitzenden
  - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem Schatzmeister
  - Dem Schriftführer
  - 3 Beisitzer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Geschäftsjahren, wobei dieser bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt verbleibt. Sollte im Wahldurchlauf keine Wahlalternative eine einfache Mehrheit auf sich vereinen können, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlalternativen mit der größten Stimmenanzahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede/n Kandidat/innen in einem getrennten geheimen Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Übersteigt die Zahl der Kandidat/innen der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vereinsmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss einer extra einberufenen Mitgliederversammlung mit drei-Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (9) Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

## **§12 Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer und möglichst ein stellvertretender Kassenprüfer für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Weder die Kassenprüfer noch ihr Stellvertreter dürfen zum Wahlzeitpunkt weder dem alten noch dem neuen Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben den von den Schatzmeistern vorzubereitenden Jahresabschluss zu prüfen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§13 Geschäftsordnung**

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind an die Geschäftsordnung gebunden.

## **§14 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 51%-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann nach §41 BGB die Auflösung des Vereins mit drei-viertel Mehrheit beschließen. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sollte nach der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden sein, fällt das Vermögen des Vereins an soziale Einrichtungen. Entsprechende Verwendungsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst und dürfen erst im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

## **§16 Die Kirmesgesellschaft**

Die Kirmesgesellschaft ist Repräsentant der Kirmes. Sie wird deshalb dem Vorstand als zeitweiliges Gremium beigeordnet und ist ihm rechenschaftspflichtig. Es sollen möglichst nur ordentliche Mitglieder des Vereins das Recht auf Mitgliedschaft in der Kirmesgesellschaft haben. Der Platzmeister wird aus den Personen, aus der sich die Kirmesgesellschaft zusammensetzt, gewählt. Über die endgültige Zusammensetzung der jährlichen Kirmesgesellschaft entscheidet der Vorstand.



## **§17      Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Vorstehender geänderter Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung, auf der Grundlage der Satzung vom 24.03.2012 am 03.03.2018 beschlossen und soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.